



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Anlage IV zum TOP 3.3

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Ansprechpartner

Tel. 0 22 42 / 888
Fax 0 22 42 / 888
E-Mail
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer

Sprechzeiten

Mo.-Do.

Fr.

weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 51/511/1/

Datum:

Ihr Zeichen:

Datum Ihres Schreibens:

Inobhutnahme § 42 SGB VIII in Verbindung mit § 8a SGB VIII
Hier: Unterbringung

Sehr geehrte Frau
sehr geehrter Herr

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich Ihr Kind , geboren am in meine Obhut genommen habe.
Gemäß § 42 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert oder wenn ein Kind oder ein Jugendlicher um Obhut bittet (§ 42 Abs. 2 SGB VIII).

Begründung:

Daher muss von hier aus eine Inobhutnahme durchgeführt werden.

Während der Zeit der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht auf Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus (§ 42 Abs. 1 SGB VIII).

Dementsprechend habe ich ab heute den Verbleib Ihres Kindes in angeordnet.
Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine Maßnahme der Krisenintervention.

Gemäß § 42 Abs. 3 SGB VIII können Sie dieser Inobhutnahme widersprechen. Im Falle des Widerspruchs werde ich unverzüglich eine familiengerichtliche Entscheidung herbeiführen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Inobhutnahme auf jeden Fall bestehen.

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)
IBAN DE76370502990000213900 BIC COKSDE33XXX
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)
IBAN DE66380601863703317013 BIC GENODE1BRS
GläubigerID: DE30HEN00000020187

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Die Entscheidung, ob ein Kind in Obhut genommen wird, ist ein Verwaltungsakt gemäß § 31 SGB X.
Sie entfaltet Rechtswirkung nicht nur gegenüber dem direkt betroffenen Kind oder Jugendlichen, sondern auch für Sie als Personensorgeberechtigte.

Die örtliche Zuständigkeit des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef ergibt sich aus § 87 SGB VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Inobhutnahme kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sie können den Widerspruch auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Signaturgesetz (SigG) unter der E-Mailadresse poststelle@hennef.de einlegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, weil sie aus den folgenden Gründen im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt:

Durch die zuvor geschilderten Umstände ergeben sich Anhaltspunkte für eine akute Gefährdungslage des Kindes. Dieser Gefährdung kann ich nur durch die sofortige Vollziehung meiner Verfügung entgegenwirken.

Das Verwaltungsgericht Köln, Appellohofplatz, 50667 Köln kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag